

Von der alten und neuen Mühle zu Ringgenberg

Autor(en): **Grossmann, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **5 (1943)**

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VON DER ALTEN UND NEUEN MÜHLE ZU RINGGENBERG

Von P. Großmann, Kapitän-Stellvertreter, Interlaken.

In einer alten Chronik wird erzählt, der Vogt zu Ringgenberg habe sich zeitweise mehr unten am See in der Mühle, d. h. bei der schönen Müllerstochter, aufgehalten, als oben auf seiner Burg. Darnach könnte man schließen, daß daorts bereits im 13. oder 14. Jahrhundert eine Mühle gestanden sei. Ein genaues Datum, wann eine solche gebaut wurde, wird schwerlich angegeben werden können.

Aus einem hiernach abgedruckten Spruchbrief des Landvogts von Interlaken vom Jahre 1626 und nach einem alten Stich ergibt sich, daß also vor Jahrhunderten an genannter Stelle eine alte aus Holz gebaute und mit Schindeln bedeckte Mühle stand. Ihr ganzes Räderwerk — Gspan und Gschirr, wie man damals sagte — wurde von einem lustigen Bergbächlein, dem Allmibach, getrieben, welches heute noch von der westlichen Seite des Dorfes her durch die Bachthale läuft und damals durch die Schloßweid, zwischen Burghügel und Dorf weiter, in östlicher Richtung dem See zufließte. Unterwegs, zirka 50 m nördlich der Burgruine und heutigen Kirche, wurde es von der prächtigen, nie versiegenden Quelle, dem sogenannten Schloßweidbrunnen, verstärkt. Allerdings genügte dieses Wässerlein nicht, um zu jeder Jahreszeit den Mühlebetrieb aufrechterhalten zu können. So haben denn die damaligen Müller mit viel «Mühe und Kosten» einen weitem Bergbach, Gstygbach genannt, welcher östlich dem Dorfe, beim Moosrain, über den Berghang herunterstürzt, in lange, hölzerne Känel gefaßt und, wie man es heute noch im Wallis und anderswo antrifft, längs der Seehalde entlang, westwärts «auf die Mühle» geleitet. Heute noch trägt diese Halde den Namen «Mühlehalde», wie überhaupt von den ältern Leuten des Dorfes selbst, das im Jahre 1888 aus der Mühle umgebaute Hotel Seeburg, vielfach heute noch mit «uf der Mühli» bezeichnet wird.

Allem Anschein nach hatten die Müller mehrmals große Mühe, um ihre Wasserrechte an den vorgenannten Bächen gegenüber andern Ansprechern geltend zu machen. So blieb es denn auch dem Herrn Landvogt zu Interlaken nicht erspart, über solche Streitigkeiten seinen endgültigen Schiedsspruch fällen zu müssen. Diesbezüglich mag wohl der nachstehende Spruchbrief als einer der ältesten gelten. Er lautet:

«*Wir Hienachgenampte*»

Bath Fischer, Burger der Stadt Bärn und dieser Zyt Landvogt zu Interlacken, Hiorin. Leman, so Venner Niclaus Burri, Stathalter zu Ringgenbärg, Kuni Ringgenberg, Ulli Zur Buchen, Simon Rubi, Hans Jm Boden, und Kuni Urffer der Weybell, all das Gricht Ringgenbärg als in folgender Sach fründliche Sprücher und Schildtlüth von den parthyen, har zu Vermögen und erbätten, thundt kundt und erkennendt öffentlich mit diesem Brieff, als daß zwüschen dem ersamen Klaus Matter, dem Sager, an einem, und Heiny Wyllimann dem Müller beid zu Ringgenbärg, an anderen theill, wägen des Stygbaches und Krossibrunnen und dessen Wasser runees, so oft die Müli und Sagi loufft, etwas gspans und mißvurstandtnis erhept und zugetragen, In dem Klaus Matter der Sager sagt und ingewendt, wie das er gehört und verstanden als er die Sage choufft, gebuwen, ohngeferrt vor drey und zwanzig Jahren durch Hr. Landvugt Lienharts Thyson zwischen Ullrich Bingier dem Müller und Bendicht Zingg dem Sager, dozumalen inhaber derselben, des Wassers halber sige im Vertrag und Spruch gemacht worden In wellichen Jaren das Wasser getheilt und jedem 3tag in der Wuche auch zu wessen Zyten einer und der ander semliches haben und nutzen solle ist geordnet worden, Darumb das hinzugesetzt worden und endtweder theill die begünstigeter tagen und zyttlang nemlichen Bach nit manglette, so sölle und möge die ander parthey desselben Wasserguß voll zu seiner nothurfft nutzen und nießen verhofft solle nochmahlen bey gemeltem und anzogenen Spruch blyben und stattgethan werden, daß aber der Müller nit nachkomme in dem wan er schon das Wasser die bestimmte tagwan es Jme sonst gehörtt, nit mangelbar sige er doch semliches vermag des ob anzognen Spruchs Jme nach nothurfft zu siner Sagen und Walke nit zu kohmmen noch nachvuolgen wolle lassen sonders semliches näben für in den See hinuß reise und lauffen lasse. Und Jmme nit zu nutz kohmmen möge.

Uff dieser fürgewontte Vilfaltigkeit Klagten, Heiny Wyllimann der Müller zur Antwort gab er vermeine und verhoffe das er die bestimpte Zytt und tag da Jme das Wasser zugesprochen und geordnet worden, fug und macht habe sembliches nach seinem fryen willen zu gebruchen und anzwenden er Jme nit darin zeroden noch semliches zu wahren, und ob er schon semliches louffen lasse, sige er dessen nüt destominder nothürfftig und mangelbar zur haltung der känlen darin das Wasser geleittet wirt, den wo dieselbigen ertrichnete würdint sy durch der Sonnen Hitz zerspaltten und darnach ründt und unnütz werdendt, deshalben Jmme das Wasser wan es Jmme gehörtt gvuolgen und zur haltung der Känlen heims dienen sölle, Und getruwe sich grad so woll des anzognen Spruchs zugeströsten, als der Kleger den sinen verstandt nach derselbig Jmme das Wasser in der wuchen dry tag zuspräche das er auch haben wolle, Er bruch es uff die Müli oder nit. Und als beid parthyen dieses Jren habenden gspan nit mehrer gebruchte Wortten Reden

und gägen Reden dan aber allher zemelden vonnöthen gägen im anderen verfochten, da habendt beid parthyen uß diesem ihren handell sy nach unsem begär und versuchen darin fründlich zuvergleichen, durch veranlaßte wüssendliche tädling göttiglichen vertrauett und vergäben daß Wir uns gärn angenommen, Und beladen. Und nach besichtigung und oderung des mehr anzognenen Spruchbrieffs so Hr. Landvuogt Thyß sälig gemacht (welcher In der Schribstube doch unbesiglett ist gefunden worden) habendt wir zwüschen Jnen versprochen erlütterett und erklärett wie volgett:

Erstlich des mehr und oft anzogner Spruchbrieff sowy lundt Hr. Lienhart Thyß sälig by Läben Landvuogt zu Interlacken Wie sine mithaffte, den 13. Ap. 1603 Jhar gemacht haben gentzlich in seinen Krefften besthan und belyben sölle, als was semlicher ordentlich besiglet und uffgericht wäre dessen usspruch von Wort zu Wort also luthet:

Diewyle die Sagen uff Gnaden begünstigett zugelassen worden und allberitt mit großen Kosten zu Ringgenbärg gebuwen und in das werch gesetzt ist, so sölle die jetzige inhabere der Müli und Sage auch alle ihre nachkommen so zun zytten semliches Inhaber werdendt, den Stygbach und Krossig Brunnen Runes (So ietzigen Zytten der Sagenbach genampt wird) fürehin zu jr beiden syts nutzlichem gebruch und nothurfft mit einander fründlich, lieblich, und glichling theillen. Also und dergestalt das dem Müller und sinen nachkhommen, durch das gantze jahr, alle wuchen, von Samstags (Vehsper) oder fyrabets zytt hin Unzytt uff nacht darnach folgenden Mitwuchenstag am morgen und von jetz genampten morgen untzitt widerumb uff nacht folgenden Sambstag abent zytt. Der halb Bach und Wasserfluß mehr gemelten Sager oder sinen nachkommen, zu jres handtwerches gebruch und Nothurfft volkombelich und unabgeschlagen zu dinen und gvuolgen auch niemandt gebüren noch zust han sölle jnen hievon einichen Intrag zethun, deßgleichen sy selbs sich des oft anzognen Baches nit verner gebruchen. Es wäre den sach das entwederer theill die begünstigten tagen, und zyttlang semlichen Bach nit gebruchen, so möge alldan die andere parthy den selbe Wasserguß voll zu siner nothurfft nutzen, Und nießen. Im fhall aber die ein oder ander parthy sölich Wasser was überfließiger geschaffen, wägen gebruchen, Und ettwas gütter zyttlang genutzen bedörrftigeder ander theill aber in derselben wuchen, söliches gebruchen nit mangelbar sin, sonder auch selbig Wasser sin erlaupte Zytt, Und tagen lang, dem anderen sinen nachpuren zu Nutzen bewilligen wurde, so hernach dem so also ein Recht und Nutzung dem anderen gelassen. In zukünfftiger Nothurfft, von demselben sinen nachpuren (wan er des wassers nit manglette) gleicher wyß billiche ersatzung Und Nachpürliche Widergältung bewysen werden, habendt auch uff die Müli uff die Rechtsame des Wasser fhals einerseits, Und dem Sager uff sin nüw erbuwen Sagen und zugelassene Wassers Ehaffte anderseits

Rechts jährliches und Ewiges Bodenzinses, zu des huses und Spittels Jnterlacken habendt zu entrichten gelegt und geschlagen.

Bishar der alte Spruchbrieff gelutet, By welchem Wir nochmahlen wie obstadt belyben lassendt jedoch mit semlichem anhang und erlütterung, das ein jederer Parthy der Müller oder der Sager, welcher das Wasser bruchen oder Nutzen will, sine Gräben rumme und in ehren halte, damit es der Gemeindt destominder schaden zufüge und mit sich bringe.

Item wan sy des Wasserfall stößig wurdendt das einer oder der ander Vermimte ermanglete des Wassers nit, und wollt es der ander nit destominder haben, zwüschen den zyhlen und tagen es Imme lut UsSpruchs nit zugrignet ist, und dessen nit mit ein anderen überein khommen köndint, als dann söllendt sy zwen unpartysch mannen und Nachpuren darzu berüffen, welche die Sach besichtigen, und nach gstadtsumme und beschaffenheit nothwendigsten sin befindendt zu sprächen söllendt und mögendt welchen Jrem zu Endspruch Einer und der ander nachkommen und geläben soll.

Zum andern wo ettwas Unwillens hieruß entsprungen und sy gägen ein anderen gefasset hetten, sollen sy gägen ein anderen lassen wortt und wortt wie es möchte verlütten sin, ufgehept und abgesetzt habendt als ob sembliches nie verlossen wärendt, und habendt sy hingägen zu gutter Nachpürlicher fründlicher trüw und guttwilligkeitt, auch erhaltung gutter fründschafft vermandt und gewysen, wie das christliche Liebe veruordnett wollen und anstundig ist und gebürt.

Endlichen der Kosten halben, habendt wir geordnet, das der so hivuor ufgangen und sy uff ein anderen getrieben habendt, wöllendt sy mitz entzwey theilen, und einanderen gleichlich uszahlen helffen den hüttigen unparthyschen Kosten aber so und die Sprücheren berüren thut, soll der Müller uß gewüssen Ursachen zwey pfundt daran mehr zahlen daß der Klaus Matter der Sager.

Als wir nun Jnen diesen unseren fründlichen Usspruch und Endtspruch fast desglichen Verstand eröffnet und erklärt habendt beid parthyen, semlichen mit handt und mit Mund dankbarlich uf und angenommen, auch glopt und versprochen, darwider nützit gethun gehandlen, noch geschaffen gehandelt werden, sondern was uffrecht vest und unzerbrüchlich gehalten, Und semlichem nachgekhommen in Kraft dis Brieffs ohn aller gefert harumb den beid parthyen dessen Spruch-Brieff begert des ward Jme under mim des Obmans eignen haruff getruckten Insigell, in unser aller Sprücheren Namen (doch Uns und unser aller Erben ohne schaden) gäben und zugestellt den 6. Meyen als man von der Geburt und Menschwerdung Unseres Herrn und Heillandts Jesu Kristi zält im Thusendtsechshundersechszwanzig Jhar 1626.

H. R. von Graffenriett, L. Schr.»

Damit war also diese, wohl schon seit längerer Zeit andauernde Streitfrage von der Obrigkeit endgültig entschieden. Trotzdem den beiden noch die zusätzliche Verpflichtung anempfohlen wurde, die Gräben der Bäche zu räumen und in Ehren zu halten (was keine zu unterschätzende Arbeit war), damit es der Gemeinde destominder Schaden zufüge und mit sich bringe, haben beide Parteien den landvogtschen Entscheid in allen Teilen «mit Hand und Mund dankbarlich (!) uf und angenommen». Und wenn den beiden Streithähnen zum Schlusse noch die väterliche Ermahnung zum «verträglichen guten nachpürlichen gegenseitigen sich Vertragen, wie es christliche Liebe verordnet», erteilt wurde, ist wohl anzunehmen, daß auch diese im Ernste «dankbarlich uf und angenommen» worden ist!

Auch später, im Jahre 1759, hatte ein Mühlebesitzer vor der Obrigkeit seine Wasserrechte geltend zu machen. Die diesbezügliche Urkunde lautet wie folgt:

«Obgleich die Anteilhabere

an dem sogenannten außern Brunnen im Dorf Ringgenberg das Abwasser davon, ihrem jetzigen Pfarrherr Hr. Samuel Rubi zum völligen Gebrauch überlassen: So soll dennoch dadurch dem Recht des Seckelmeisters Melchior Großman das er zu seiner Mühle und Öhle hat, nichts benommen werden, sondern er und ein jeder Müller hiesigen Ohrts, befüegt seyn, wie bis dahin geschehen in trockenen Zeithen, da die Mühle Öhle und an anderem dahin fließenden Waßer, nicht genug hälte, auch dieses Waßer durch seinen alten Gang /: nit ohne Noth und über Zeit :/ und nachdem er solches allemahl zuvor dem Hr. Pfarrer angesagt, dahinzuleiten, damit die Mühle Öhle und übriges sin Geschirr, dadurch keinen Stillstand zu beförchten habind.

Zu wahren Urkund dieses Vergleichs haben sich mit sonderbar erhaltener Bewilligung deß wohledelgebohrnen und hochgeehrtesten Herren Herren Landvogt Benoit zu Interlacken die hienach gesetzte Vorgesezte in Ringgenberg eigenhändig unterschriben den 19. Septembris 1759.

Statthalter Zur Buchen
Uli Wiß, Kil(ch)meier.»

Jahrhundertlang wurde hier das Korn für die Bevölkerung um den See herum gemahlen. Allerdings ist anzunehmen, daß es Zeiten gab, wo auch noch andere Mühlen am Brienzersee im Betriebe stunden. Nach noch heutigen Namensbezeichnungen von Bächen ist es wohl möglich, daß da und dort, z. B. in Iseltwald und Brienz, einmal eine Mühle stund. Möglicherweise waren sie alle nur für den örtlich beschränkten, oder bloß privaten Gebrauch eingerichtet und bald im Wandel der Zeit wieder eingegangen.

Nach heute noch vorhandenen Aufzeichnungen lieferte der Müller zu Ringgenberg Brot und Mehl an die Bewohner der um den See herum gelegenen Ortschaften. So fuhr der Müller mit seinem Schiff alle Wochen einmal nach Bönigen, wo er Brot, Mehl, Kirschwasser, Wein u. a. m. verkaufte. Ein

regelmäßiger Kunde für Mehl und Krüsch war nach vorliegenden Bestellbriefen ein Bendicht Wyß in Brienz. Seine Briefe waren kurz, originell und in gutem Brienzerdeutsch gehalten. Hiernach zwei Muster:

«Dem Ehrsamem
Melchior Großmann
Miler
zu Ringenbärg
mit 50 kr. Gält.

Geerter Frind

Jch ybersenden gält 50 kr. ybersendet 2 seck Bachmäl krisch und griß.
Min frindlicher gruß verbliben yhr frind

Brinz d. 20.ten
Hornung 1796.

Bendycht Wyß.»

*

Lieber Frind

Ybersendet mir 4 seck Bachmäl. Das krisch und griß von dene 4
secken machen sin 2 seck rächt wyß ych brüchen es auf die mustrig.

Min frindlicher gruß verbliben yhr frind

Brinz d. 13.ten Mei 1796.

Bendycht Wyß.»

Viel Getreide wurde von auswärts eingeführt. Die Hauptlieferanten waren Händler von Münsingen und Thun. Besonders zu Ende des 18. Jahrhunderts muß sich der Mühlebetrieb eines recht regen Verkehrs erfreut haben. Leider waren die Transportmöglichkeiten etwas umständlich. Gute fahrbare Straßen von Thun bis Brienz und weiter kannte man eben damals nicht. Die Gütertransporte erfolgten durchwegs per Ruderschiffe (sogenannte Böcke, Märitschiffe) über den Thunersee nach dem Neuhaus und von da per Karren (Fuhrwerke) nach der Sust zu Unterseen oder dem Zollhaus und von da wiederum per Schiff nach Ringgenberg. Interessant ist, daß der Gütertransport gehörig reglementiert war) *. Auch schon damals wurde den Gütersendungen ein Begleitbrief (ähnlich einem heutigen Frachtbrief) beigegeben. Die meisten waren vorgedruckt und brauchten nur ausgefüllt zu werden. Hier-nach ebenfalls ein Muster:

«An Mstr. Großmann
Müller
zu Ringgenberg.

Thun den 24.tn Jenner 1795.

Hochgeehrte Freünd

Unter dem Geleite Gottes und durch ordinari Schiffleüt
sende das hierunten verzeichnete Guth, wovon ersuche, nach gut be-

* Schiffs- und Fuhrreglement von 1757.

pflicht der besetzten Ordinar-Fuhrleuten.

Bitte Sie der Fuß warten sollen.

- Wie die Fuhrgesellschaft die Fuhrgesellschaft soll.

- U3:c für die ZB-Aar laden und abführen sollen.

- Wie der Fuhrmann die Baar liefern solle.

- Daß denen Fußreutben die Fuß von und zu den Süssen mit Aus-
schuß fromder Fußreutben bestimbt seye.**

und kleineres Unternehmen bedingt ist.
 7. Die Eigentümern und Kunden ausgeliefert ist, ihr einem

Die Müllerin halb mit der Erläuterung, daß demselben wie hieroo, also noch ferner ausgelassen (sic, weil denn Marie Tages bis auf nicht Müht Erwähltes selbst zu führen, was aber sie nicht hatten, während sie solchen denn belästigen Zugriffsungen zur Türe zu ordnen schuldigt sein.

Von Angebung der verflochtenen Maaren.

Die besten Juwelen sollen aus verpugnetem, auf die fuhrende Seite und Waaren zu achten, und da ihnen etwas verdächtigts vorkame, so sie für ohne erlaubt und verdorrte Waar und Wein hielten, alsobald an Hochgelehrtem Obren schickmäßig anzeigen.

[illegible]

Schiffs- und Fuhrreglement für den Thuner- und Brienzersee, aus dem Jahre 1755.

fundener und zur rechter Zeit geschehener Lieferung, die bestimmte Fracht zu bezahlen, und damit laut Bericht zu verfahren.

E. L. Dw. Dr.

Christen Schütz.»

Kernen 4 Mütt, Mußkorn 6 Mütt.

*

Man wird verstehen, daß unter den damaligen Transportverhältnissen erhebliche Kosten entstanden. Für ein Mütt (ca. 170 Liter) Korn mußten z. B. um 1752 von Thun bis zum Neuhaus 1 Batzen und 2 Kreutzer und vom Neuhaus bis zur Sust in Unterseen ebenfalls 1 Batzen und 2 Kreutzer bezahlt werden*. Hiezu kamen aber noch die Kosten für den Transport bis Ringgenberg. Es ist zwar anzunehmen, daß für diese Strecke nicht die reglementarische Taxe des geordneten Schiffsdienstes in Rechnung kam, weil anzunehmen ist, daß der Müller seine Waren selbst von der Sust zu Unterseen abholte, da er ja für derartige Transporte ein eigenes Schiff besaß.

Wie heute, waren auch schon in der «guten alten Zeit» Gewerbe und Grundbesitz mit Steuern und Abgaben belastet. Die Steuerbelastung für die Mühle zu Ringgenberg lautet nach einem Auszug aus dem Pfennig-Zinsverbal des Klosters von Interlaken von 1703 wie folgt:

«Extract
aus
dem Pfenning Zinß-
verbar deß Closters
Jnterlacken
wegen
der Mühle, Stampfe
zu Ringgenberg.

Soll ein Jedwederer Besitzer der Mühle zu Ringgenberg underem Schloß am See, sampt dem Weyer undt Rein darby, auch der Walcki obenthalt der Mühle am Weyer, von und ab derselben ewigen Bodenzinses, Jährlich Anpfl. 7 Schilling 6 Pfennig.

Also in Treüwen auß dem Bodenzinßverbar deß Closters Jnterlacken extrahirt den 27.ten January 1703 durch

Landschreiberey Jnterlacken.»

Interessant dürfte ferner eine Genehmigung des Landvogts sein für die Erweiterung des Gebäudeumschwunges aus Allmendland und vermutlich eine Seegrunderwerbung, wofür laut nachstehender Urkunde ebenfalls an das Kloster Interlaken ein jährlicher Bodenzins zu entrichten war.

* Um 1750 galt 1 Batzen nach dem Geldwert vor 1914 ungefähr 1 Fr.

«Concession

Schultheiß und Rath der Stadt Bern; Unser Gruß bevor;
WohlEdelgebohrner Lieber und getreuer Ambts Mann!

Sintemahlen wider die Büri in größe von 1500 quadrat Schuen, so der Melchior Großmann bey seiner Mühli zu Ringgenberg angelegt, sich keine opposition hervorgethann, und von Mäniglich der Enden für ohnschädlich angesehen wird; So wollen Wir dieselbe in Gnaden bestehen lassen, und hie-mit Concediert haben, under Erlag Jehdoch Eines Bodenzinsses von Zechen Schilling, so alljährlich in Unser Closter Interlacken außgerichtet werden soll; Maßen dise Concession einschreiben zu laßen den Bodenzinß alljährlich zubeziehen und zuverrechnen Jhr hiemit befelchnet werdet; Gott mit Eüch,

Dat. d. 25. february 1758.

Allso auß dem, an MnhhEr, Landtvogt Benoit zu Interlacken abgelassenen original in treüwen abgeschreiben zuseyn, beschint

Landschreiberey Interlacken.»

Recht fleißig müssen die Besitzer dieser alten Mühle gewechselt haben. Nach vorliegenden Aufzeichnungen haben denn in der Zeit von 1603—1727 nicht weniger als 8 Handänderungen stattgefunden. Auffallend sind die bei jedem Wechsel stets steigenden Verkaufspreise. Auch haftete auf genanntem Objekt und den zugehörnden Liegenschaften seit dem Jahre 1682 eine ziemlich hohe Schuldforderung, an die lange Zeit nur sehr wenig abbezahlt wurde. Die endgültige Ablösung erfolgte erst im Jahre 1738. Ausgefertigt wurde dieser Schuldbrief oder sogenannte «Beylenschriftt», wie man solche Titel zu Urgroßvaters Zeiten bezeichnete, vom Amtsschreiber zu Oberhofen; er lautet wie folgt:

«Kauffbeylenschriftt
Daniel Leemans des Müller
zu Ringgenberg, gegen Hanss
Fischer dem Wachtmeister
zu Sigryswyl umb Jhren mit
einanderen gethanen Märith
uffgerichtet worden.

Zu wüssen und Kundt seye Meinigklichen, mit dieser gegenwärtigen Beylenschriftt, das der From, Ehrsam, und wolbescheidene Hanss Fischer, Wachtmeister, und des Gerichts zu Sigriswyl, und wonhaft zu Merligen, für sich und seine erben, umb seines besseren Nutzes, ferommen, und gelegenheit wilten, in einer freyen, wahren, uffrechten, Redlichen, Städten, Vesten jmerwehrenden, und gantz unbetrogenen Kauffweiße verkaufft und zekauf-fende geben hat, jn Krafft disser Beylenschriftt.

Dem Ehrsamem, und wolbescheidenen Daniel Leeman, dem Müller zu Ringgenberg jn der Landtvogtey Interlaken wonhaftt seinen erben und nach-

komen. Namlichen der halbige theil der Müli, halbe walki, sambt dem halben theil deß Byliegenden ärtrichs, alls Bünden, Garten, und Madtlandt, alles bey einanderen zu Ringenberg gelegen, mit aller Rechtsame und zu gehört, was sich den halben theil nach Marchzal bezügen, und gebühren mag, und das alles von alters har genutzt worden, daran nützit eß genommen nach Vorbehalten, stoßt die ganze Mülli, und alle übrige zu gehört, darinen, dann disser halbige theil begriffen, Sohnenuffgang an die almendt, unden an den See, dem See nach alls Sohnenyngang an die Schloßweid, und uff Mitnacht an das Brun Madtli ist ußert dem zrenden, So man etwas darinen Säyte. Jtem auch etliche Schilling Bodenzins, und anderen gemeinen Herrschaftsrechten, Ledigrigen verners nicht beschweret noch beladen jn Keinem weg. Und all so haruff hat dißer Kauff hingeben und Beschechen umb fünfhundert fünfzig Pfundt Kauffsum, sambt einem Dublohn zu hinganb und Trinkgelt, alles Pfenigen guter Berner wehrung, also durch den Köufferen, oder seine erben, jmme Verköufferen dessen erben, oder sonst der Persohn mit Recht Inhabe- ren diser Beylenschrift zu hernach folgenden, Zillen, Jahren, und Tagen zu bezhalen, gelobt und versprochen, wie volget.

Erstlichen soll er abrichten und bezahlen, uff Sant Martinis Tag deß jetzigen Sechzehnhundert und zwey und achtzigsten Jahres, Einhundert Pfundt mit sambt dem Dublohn, hinweg ab, alles mit gelt nach Ablassungs- Rechten, ohne einicher bypfänderen. Und von den ürbigen vierhundertfünf- zig Pfunden, soll dem Köufferen der Zins angahn uff nachtskünftigen Sant Martinistag deß jetzigen 1682 Jahres, Und sölle und möge der Köuffer, fürthin an dem Hauptgut, ablößen, und bezahlen, sovuil jmme möglich ist, jedoch zum mahl nicht minder alls fünf Kronen hauptgut, auch alless sambt- lichen Zins, und hauptgut mit barem gelt, nach Ablassungs-Rechten zu be- zahlen, Solchermaßen dann die Kauffsum, und hinganb ußbezahlt wurde, auch Entlichen und zu jeden Zeiten ein anderen mit guter Rechnung zebe- finden.

Hierzwüschten aber biß gantz vollkomener erlag, und ußbezahlung der Kauffsum, und hingaab, verbleibt die gedachte Mülli, sambt aller jhrer hie- vuor beschriebenen Rechtsame und zu gehört, sein des Verköufferen und seiner erben Recht frey sicher underpfandt vor meinigklichen alls Recht ist.

Hingegen nun so hat der Verköuffer für sich und seine, den Köufferen und dessen erben, umb beschriebene Mülli Rechtsame und alle zugehört, daß dieselbige nicht verners dann vorstadt beschwert noch beladen seye. Nach gemeinem Stadt und Landtbruch und Rechte, uffrechte, Redliche, sichere, unbetrogene, jimmerwehrende werschafft zetragen, gelobt und versprochen. Alles Erbarlich und ohne geuärt jn Kraft disser Beylenschrift, deren zu urkund zwo von glichen Worten und eines Jnhalts geschrieben, ab ein ande- ren geschnitten, und jeder Partey eine uff Jhr begehren zu handen gestelt, das so gewert, oder was sonst nothwendig darinen zu verzeichnen, damit So eine verlegt oder sonst mit geuärden hinder halten würde, Sol doch der an-

deren, So noch vorhandenen zeglauben sein und jhren Krefften bestan und verbleiben. Deren wahre Zeügen So bey der glübt gewesen sind, die Ehrsammen, wolbescheidenen Peter Krebs Schlosser von Rötting, und Melcher Chun burger zu Underseen.

Beschähen uff den vierten tag Meyen, als man von der geburt unseres herrn und heylandts Jesu Christi zahlt, Sechzehnhundertachtzig und zwey Jahr 1682.

Hs. Jmmer, Not., Ambtschr. zu Oberhofen.

*

Von der obgeschriebene sum ist zalt — 15 Kronen und der dublonen ist auch zahlt.

Von den restirenden fünf hundert pfunden sind die Zinß gewärt uff Sant Martiny des 1687 jars.

Jch Hans Fischer bekenn wie obstat.

*

Uff den 3tag aberelen deß 1696 jahrs het der ehram und vil bescheiden Hans Ramsseier müler zu ringenbärg an dißer vorgeschriebenen sum zahlt namlich 30 Kronen, Und die ietz vervalnen zinssen sind zalt.

*

D. 8t. Marty 1738: hat Melchior Großmann der Müller zu Ringgenbärg an diser Schrift die noch restirenden 400 Pfd. mit sammt dem Zinß vollkommen abgelöst und bezalt, massen jhme das Gegendoppel so bald selbiges gefunden wirdt Jhme gehändiget werden soll.

Bescheint

Joh. Ritschard, Noth.

Ambtschr. zu Oberhofen.»

Wie bereits vermerkt, war also damit die seit dem Jahre 1682 auf der alten Mühle lastende «Hypothek» endgültig abgelöst.

Die Namen der Mühlebesitzer vor 1603 lassen sich kaum mehr zuverlässig ermitteln. Hingegen ergibt sich seit genanntem Jahre aus den vorgenannten Schriftstücken von 1626 und 1682 eine Anzahl Namen, die chronologisch zusammengestellt bis 1727 folgende Reihenfolge ergeben:

H. Bingier

Hein. Wyllimann

Hs. Fischer und Daniel Leeman (Besitzer je z. Hälfte)

Hans Ramseier

Math. Zurbuchen

Ullr. Hirni

Melch. Großmann.

Von Interesse dürfte noch der Kaufvertrag zwischen den zwei letzten sein. Dieser lautete:

«Den 4 tag Christmonat 1727 ten Jar verkauff ich Ullrich Hirni meinem schwager Melchior Großman die Mühli und Walki zu Ringenbärg mit sambt Wier und Rein bünden und garten mit sambt allen Rächten wie ich Ess von mateuß zur buchen Erkaufft hab und ist dieser kouff hin gäben umb zwei tusent zwei hundert pfund und 25 kronen und eine Kuh zum trinkgält (!). Und giben Jm darzu ein kauffbeiel geschriff in der Kilchchöri Oberhoffen und ein gültbrieff zu bärn 4 hundert pfund welche auff dissen geschirren zinßbar ligen welche Ehr über sich nämen soll daß übrige mir mit gält bezalen soll.

An dissem Kouff ist bezahlt 25 Kronen und die Kuh.

*

Den 3 tag Christmonet 1729 Jar han ich mit dem schwager melchior für den kauff der müli abgerächnet und hat mich mit schuld an Uli Frutiger und mit gält aufgewigt und bezahlt.

Ulli Hirni
in Undersewen.»

Nachdem sich der Müllermeister Großmann altershalber zurückgezogen hatte, ging die Mühle 1776 an seinen jüngsten Sohn Melchior und später an eines seiner Großkinder gleichen Namens über.

*

Mit der Zeit schien die alte Mühle baufällig zu werden. Im Jahre 1836 wurde sie abgebrochen und an gleicher Stelle eine

neue Mühle

mit massivem Mauerwerk und geräumigeren, moderneren Inneneinrichtungen, ferner mit Backofen, Backstube nebst schönen Wohnungen aufgebaut. Die Bauzeit erstreckte sich bis zur vollständigen Ausführung der Inneneinrichtungen auf 4 Jahre. Die Oberaufsicht und Leitung der Bauarbeiten überhaupt, besorgten die drei Söhne des letztgenannten Besitzers der alten Mühle. Sämtliche Arbeiten, wie Sprengungen, Ausgrabungen sowie die Bauarbeiten beim Aufbau wurden an Arbeiter und Handwerker des Dorfes daselbst übertragen. Ebenso wurde der größte Teil aller Inneneinrichtungen den ortsansässigen Handwerkern vergeben. Die nötigen Bruch- und Bausteine sowie die großen Steinplatten für Küchen, Keller und um das Haus herum, wurden aus den Steinbrüchen von Goldswil bezogen. Die Hauptlieferanten waren: Hs. Frutiger, Buchwald, Peter Schmocker, Haueten und Ch. Michel des Zimmermanns Sohn zu Goldswil. Ferner Abraham Schmocker beir Säge und Sigrist Egger zu Ringgenberg. Das Bauholz wurde von überallher um den See herum zusammengekauft. Den nötigen Kalk lieferten die Kalkbrenner von Därligen, Bönigen, Brienz und Iseltwald. Die Schmiedearbeiten führte der Schmied Christian Borter in Goldswil aus und die Spenglerarbeiten Ulrich Michel, Wächter in Ringgenberg.

Für die Maurer-, Zimmermanns-, Tischler- und Schlosserarbeiten wurden Akkorde abgeschlossen. Sie lauteten:

«Maurer Akord

Zwischen den Gebrüder Melchior Matheus Johannes Großmann von Ringgenberg als Akordgeber

Und Jakob Noll Maurermeister von daselbst als Übernehmer

Nemlich.

Die Gebrüder Großmann verdingen, dem Jakob Noll Maurermeister, am See zu Ringgenberg, auf dem alten Mühleplatz ein neues Haus in Stockmauer aufzuführen.

1. verpflichten sich die Gebrüder Großmann wenn der Hausplatz durch den Zimmermeister, und auch durch den Maurermeister Noll die Lenge und Breite und überhaupt die Größe vom Haus abgestekt ist, das Fundament und den Platz zu Graben, und wen es nöthig ist die Pfähle auch zu übernehmen, für ein gutes Fundament darzustellen.
2. versprechen die Gebrüder Großmann zu allen Gerüsten die nöthigen Läden und Gerüstlaten samt Seil zu schaffen, und auch alle Materialien auf den Platz thun so gut als möglich. Denn solle die Mauer wo das Fundament in Boden anfangt, bis dem Herd eben vier Schuh breit werden, von dafort die Mauer 2 $\frac{1}{2}$ oder 3 Schuh dick oder breit bis zu dem zweyten Stockwerk, von dafort läßt man von der Dicke der Mauer fallen was die Akordgeber zweckmäßig finden bis oben und in das Dach, denn solle sich die Mauer mit Pflaster auch bewerfen.

Den was die Fenster Pfösten, und was darzu erfordert und alle Beystellen und Thürschwelen soll der Maurer in das gehörig Ort einsetzen, den was die nöthigen Trämeln zu dem ganzen Haus anbelangt, soll durch den Zimmermeister an das gehörig Ort eingesetzt und gelegt werden.

Denne verpflichtet sich der Maurermeister Noll alle Gerüste zu diesem Gebäude selbst aufzurichten.

So denn wird von per Klafter Stockmauer vierundzwanzig Bazen sage 24 bz. und von der Stiegmauer zwölf bazen sage 12 bz. bezahlt das Klafter zu sechs und dreißig Schuh genommen, den wenn das Haus aufgeführt und gemauert ist, für ein Schuh und Klafter ein zu messen, so nimmt man die Höhe von dem Fundament auf bis am End von der Stockmauer, und die Lenge auswendig um das ganze Haus um oder von einem Eken zum anderen, denn wen die eint oder andere Mauer aufgeführt und gemacht ist auch sich wieder abrißen mußte, so wird dem Maurer Noll nebst dem Akord in taglohnsweis bezahlt für wieder eine andere Mauren auf zu führen.

Schleißlich wird vom Maurermeister Noll gefordert dieses Gebäude und Mauerwerk Währschaft und gut zu machen und im Frühling 1837 in gehörigen Zeit anfangen zu Mauern und selbiges ohne Verzug fortzusetzen,

wenn es die Gesundheit und das Wetter zu gibt so wie es die Akordgeber verlangen.

Geben in Ringgenberg den 24.ten Hornung 1837.

sig. Matheus Großmann.

(gleiches Doppel unterzeichnet von Jakob Noll.)

Melchior Großmann von Ringgenberg zalt nach laut vorstehendem Acordt dem MaurerMeyster Noll von Ringgenberg für Stockmauer 230 Klafter und 21 Schuh per Klafter an bz. 24 und für Ringmauer 29 Klafter und 24 Schuh per Klafter an bz. 12 Zusammen eine summe von Kronen 235 bz. 13. obigen Betrag Empfangen wo für quitirt hier in Ringgenberg d. 21.ten Herbstmonat 1837,
Jakob Noll.»

«2ten Maurer-Akort.

Zwischen den Gebrüdern Melchior Matheus und Johannes Großmann von Ringgenberg einerseits als Akortgeber
Und anderseits MaurerMeyster Jakob Noll von daselbst als übernehmer des hienach beschriebenen Akorts.

Nemlich.

Die obbemelten Akortgeber verdingen dem MaurerMeister Jakob Noll wiederum friescherdings bey dem Neü in Dach aufgeführten Mühle-Haus-gebeüde am See zu Ringgenberg, Neüe Maurer Arbeit wie hienach folgt.

1. Drey von Sandstein suber gehauene Stuben Öffnen,
2. In der Mittelsten höhe ein Guth und wohlgemachtes Kochwesen mit einem Bratöffeli und ein feüerblaten.
3. In der untersten höhe nemlich auf dem untersten Boden ein Beker Back-offen der gebig Guth und Meysterlich für Brodt zu backen gemacht werden soll, und ein Kunst vor den Stuben-Offen und wenn die Akortgeber es Nöthig finden noch ein feüerblaten, und denn von diesen untersten und Ersten feüerstatt an den Rauch durch Gute und Meysterliche Kemmi durch das ganze Haus auf vor das Dach aufzuführen.
4. Ein gewölbter Keller samt denen dazu Nöthigen Mauren, und denselben wie auch der hinder Keller bestehen, wie es von Blaten oder von steinen wie denn die Akortgeber es Guth finden.
5. Alle drey Kuchene mit Golzwilblaten zu besezen suber Guth und Meysterlich. Wie auch die bestehe unter dem Haus düren, und unter der lauben, und auch auf dem gewölbten Keller.
6. Alle Steinige stegen voviel es für das Haus Nöthig hat.
7. Und denn die Wasser-Kammer zu mauern, und in der Mühle die Veränderung mit denen Löchren und steinen zu machen und herunder zu sezen wo denn der Mühlemacher befilt.
8. Und denn das ganze Haus von jnnen und außen wo es Nöthig ist bestechen sauber abreiben und weißgen.

9. Und wenn der MurerMeyster Noll etwas versezt und fehlerhaftes anbringt daß dasselbige sich verändern muß, so solle der MurerMeyster Noll gehalten sein die Veränderung im gleichen Akort zu machen.
10. Der MurerMeyster Noll hat in Summa alle Murerarbeit was das Mühlehaus Gebäude hinsichtlich dessen zum Aus und fertig machen Total übernommen, und wenn die Meyster Zimmermann und Mühlemacher ihre Arbeit im Jahre 1838 können fertig machen, so soll auch der MurerMeyster Noll wenn Gesundheit es erlaubt die seinige Arbeit nach diesem Akort mit dem Jahre 1838 fertig machen.
11. Denn versprechen die Akortgeber die Golzwilblaten und Stegen-Tritte gehauen dem MurerMeyster Noll unter das Haus an die Hand zu schaffen, und für den gewölbten Keller das Gerüst oder Bockstal (Bockgestell) durch den Zimmermann machen lassen, und denn die großen blaten helfen an Ort zu thun.
12. Denn sollen die Akortgeber dem Murer Meyster Jakob Noll von Ringgenberg für alle diese angezeigte Murer-Arbeit und wie der Akort es fordert und ausweist nach Volendung desselben an obbemelten K. 140 sage Einhundert und vierzig Bärnkronen bezahlen.

Geben in Ringgenberg d. 8. May 1838.

Melchior Großmann.
Jakob Noll.

Der Endunterschriebene bezeugt hiemit nach laut vorstehendem Akort gänzlich ausbezahlt zu sein mit K. 140 sage Kronen Einhundert und vierzig Empfangen zu haben, und zugleich für alle Arbeit die noch neben dem Akort ist gemacht worden, wofür alles zusammen quitiert wird.

Ringgenberg d. 22.ten April 1839.

Jakob Noll.»

«Zimmer-Akord

zwischen

Melchior Matheus Johannes Großmann von Ringgenberg
als Akordgeber

und Heinrich Michel Sohn und Zimmermeister auf dem Feld von daselbst
als dieses Akords uebernehmer

Nemlich

Die Gebrüder Großmann verdingen dem Zimmermeister Heinrich Michel an dem neu erbauten Haus Mühle genannt am See zu Ringgenberg noch folgende Zimmerarbeit zu machen:

Fünf Doppelsöller in die größeren Stuben mit Schieb und Fußboden, wieder fünf kleinere Doppelsöller mit Schieb und Fußboden, in der Bachstuben und klein neben Stübli und Mühle also drey Fußboden allesamt gehobelt, denn der unterste Laubenboden einfach und auf beiden Seiten gehobelt der Mittlist Laubensoller mit Schieb- und Fußboden, denn der oberste

einfach, und auch in der unterste Kuche Liste anschlagen für ein Schieb-
boden machen zu können, in der zweyte Kuchi, Schiebboden, in der obersten
Kuchi Schieb und Fußboden, drey einfach Söller in dem Kuchenstübli und
allesamt die nöthigen Seiten zu hoblen, die beiden Lauben einzutäfelten die
Vogel Dichle Anschlag Bestimpte von 1½ Zoll dicken Laden, drey Kamein-
schoß drey holzig Stäagen wovon wenn man es nöthig findt zwey davon ein-
täfelten auch zwen Trämel absagen für die Stäagen anzubringen und zwen
Wechsel darzu machen drey Cecert vom obersten ein holzig Rohr machen so
daß bis in das unterste in den Kasten hinabführt wie auch die nöthigen
Sitzen, und Löcher und alle drey gehörig eintäfelten so daß alle ein gemacht
und abgesondert sind. Und auch verspricht der Zimmermeister für die samt-
lichen Laubenstudi (Laubenstützen) den Werrkzeug für dieselben zu drehen
zu schaffen und für sein persohn zu helfen aber die Akordgeber sind denn
auch verbunden ein Meister zu bestellen der dieselben Stüdi drehet, und
überhaupt die Akordgeber helfen was nöthig ist widerum die byeden Kuchen
wenn es die Akordgeber nöthig finden ein Stotztäfel zu machen so daß ein
Hausgang bildet.

Den ist der Zimmermeister Michel gehalten die samtliche beschriebene
Arbeit bis den 1.ten Juni 1838 gemacht und fertig zu halten, aber die Akord-
geber sind verpflichtet alles Holz und Läden, und Eisennägel auf den Platz
zu schaffen. Denn wenn diese Arbeit Wahrschaft und gut gemacht ist, so
sind die Akordgeber verbunden laut Akord zu zahlen k 104, sage hundert
vier Bernkronen, und wenn die Arbeit Akord-gemäß abgenommen ist k 6
Trinkgeld.

In Ringgenberg den 8.ten Christmonet 1837.

Matheus Großmann.

1837	Christm.	6.	Auf Abschlag an obigen Akord baares Geld empfangen	k.	2	
	do.	24.	do.	do.	10	
1838	Jenner	9.	do.	do.	8	bz. 10
		30.	do.	do.	12	
	Hornung	18.	do.	do.	12	
	Merz	6.	do.	do.	10	
	May	30.	do.	do.	4	bz. 14
	Herbstm.	19.	do.	do.	14	
	Christm.	10.	do.	do.	12	
1839	Weinm.	29.	do.	do.	19	bz. 1

Summa k. 104

Der Endunterzeichnete bezeugt nach laut Acort k. 104 und Trinkgelt k. 6
zusammen ein Betrag Empfangen k. 110.

Ringgenberg den 23. Wintermonat 1839.

Heinrich Michel.»

«Zimmer-Akord

von

denen Gebrüder Melchior Matheus Johannes Großmann von Ringgenberg
als Akordgeber

Und der achtbare Johann Brunner Zimmermeister von Matten als Übernehmer

Nemlich

Die Gebrüder Großmann verdingen dem Brunner bey der Mühle am See zu Ringgenberg folgende Zimmerarbeit zu machen und an das gehörig Ort zu setzen

1. Zu dem Gebäude alle Trämel in behöriger Lenge, und zu Nueten und Hoblen, ausgenommen die unteren Kucheträm nicht.
2. und auch alle erforderliche Thürwerk mit Schwellen und Beysteller,
3. wie auch alle Fensterlichter mit Hinterstürzel, jedoch Rau,
4. und auch nach dem vorliegenden Plan vom 17. April 1836 der Dachstuhl und die zwo bezeichneten Lauben. Übrigens die Arbeit Währschaft und gut zu machen. Denn sind die Akordgeber gehalten dem Zimmermeister Brunner, für diese Arbeit zu machen, zu bezahlen schuldig, Hundert Sechzig Bernkronen. Schließlich wird nach Beendung der Arbeit ein angemessenes Essen und Trinken versprochen.

Dieser Akord nimt den Anfang den 24. April 1837.

In Ringgenberg den 21. Mai

Joh. Brunner Zimmerm.»

Melchior Großmann von Ringgenberg zalt laut vorstehendem Acord an Unterzeichneten k 160, sage Einhundertsechzig Bernkronen.

Obigen Betrag empfangen in Ringgenberg, den 6.ten Christm. 1838.

Joh. Brunner Zimmerm.»

«Tischmacher Akord

zwischen

Matheus Großmann und Mithafte von Ringgenberg als Akordgeber!

Und den Edn. Jakob Amacher Tischmachermeister am Moßrein von allda als Akordübernehmer

Nemlich

Der Großmann verdingt dem Tischmachermeister Amacher die hie nach folgende Schreinerarbeiten zu machen an dem neu erbauten Haus Mühle genant am See zu Ringgenberg befindlich:

1. Vier Thüren von Hartholz die Mühle und Bachstuben und zwo Keller-Thüren per Thür Währschaft zu machen um Sechszig Batzen.
2. Zwo Hausthüren von Hartholz Währschaft zu machen per Thür um fünf- undvierzig Batzen.

3. Neun danig gestämmte mit zwey füllungen per Thür um zwanzig Batzen.
4. Eine Stuben zu vertäfelten Leng 19 und Breit 16 $\frac{1}{2}$ Schuh und Höch 8 $\frac{1}{2}$ Schuh.
5. Wider ein Stübli Leng 19 breit 8 $\frac{1}{2}$ Schuh denn für diese zwey Stuben, ein Obere Dechi mit Kreutzen und eingestukter Währschafter Däfel zu machen per Schuh um zwen ein zweytel Kreutzer.
6. Wider daß Kuchenstubli zu verdäfel, per Schuh um zwen Kreutzer, aber ein Stumpfes Däfel und alle Fenster, verkleinden, und Hinterstützen und Schwellen beschlagen, und ein Wandschaft zu machen. Denn solle sich die Arbeit den 1.ten April 1838 im Haus bey der Mühle vornehmen und die Akordgeber sind gehalten die Läden und Nägel an Ortstelle zu schaffen.

Sodenn verspricht der Tischmachermeister den nöthig Leim und für hienach folgende Gegenstände das Holz zu schaffen:

Für dreyzehn Fenster mit großen Scheiben Eichenfarbig anstreichen und glassen um Seibenzig Batzen.

Drey ganze Balken (Fensterläden!) mit zwey Flügel um zwanzig Batzen,

Für zehen Schalestein Balken per Licht um dreysig Batzen. Denn ist der Tischmachermeister gehalten an allen Thüren, Fenstern und Balken, daß Eisenwerk anzuschlagen.

In Ringgenberg den 17.ten Christmonat 1837.

Jakob Amacher.»

«Den 10.ten Christmonat 1837 dem Schlossermeister Huggler in Brienz die hienach folgende Schlosserarbeit verdingt zu machen:

Preis Schloß
bz. 60 Stangen
bey den Gewicht

Preis wie oben

1. Mühle Thür mit Schloß Schlüssel und ein gelben Knebel Druker und Knopf. (Türe) gehet links auf.
2. Bachstubenthür, Schloß samt zugehör wie oben. Gehet links auf.
- 75 bz. 3. Mittel Thür gegen der Mühle mit Schloß Schlüssel Knopf Kreützband und noch ein Falle-nachriegel. rechts auf.
- 45 bz. 4. Mitel Thür Bachstuben gegen dem kleinen Stübli mit Schloß nachriegel Kreützband. Gehet links.
- 75 bz. 5. Kuchen Thür bei Bachoffen ein Schloß mit Schlüssel und Fallen Kreützband. Gehet links auf.
- 45 bz. 6. Kellerthür gegen dem Schiffscherm ein Schloß mit Schlüssel und drey Stangen. Rechts auf.
- 45 bz. 7. Die Thür im gewöltem Keller mit Schloß wie oben. Links auf.
- 55 bz. 8. Die unter Hausthür mit Schloßschlüssel und Fallen und ein Abdrüker, zwo Stangen. Links auf.
- 55 bz. 9. Obere Kuchenthür Schloß alles wie oben. Gehet links auf.
- 70 bz. 10. Stubenthür Schloß Fallen Schlüssel und Kreuzband. Gehet rechts auf.

- | | |
|--------|---|
| 70 bz. | 11. Obere Stubenthür Schloß alles wie oben. Rechts auf. |
| 45 bz. | 12. In der Wohnstuben Mittelthür gegen dem kleinen Stübli Schloßfallen Nachriegel Kreützbund. Beide rechts auf. |
| 45 bz. | 13. In den obern Wohnstuben Mittelthür kleines Stübli deßgleichen wie oben. |
| 70 bz. | 14. Klein Stübli die Thür gegen der Kuchi mit Schloß-Schlüssel Knopf Kreützbund. |
| 23 bz. | 15. Wider wie oben beschrieben steht. Beide links auf. |
| | 13 Fenster den Zubeschlag |
| | 10 Schalastinbalken dito |
| | 3 ganz Balken mit Stangen |
| | Den Preis per Stange bey den Gewicht. |

Für die Schalastinbälken ist der Preis noch unbestimmt doch unterredt, daß jeder Balken, unter 30 bz. kommt.

Alles soll Währschaft und gut werden nach denn ausgesetzten Preisen.»

*

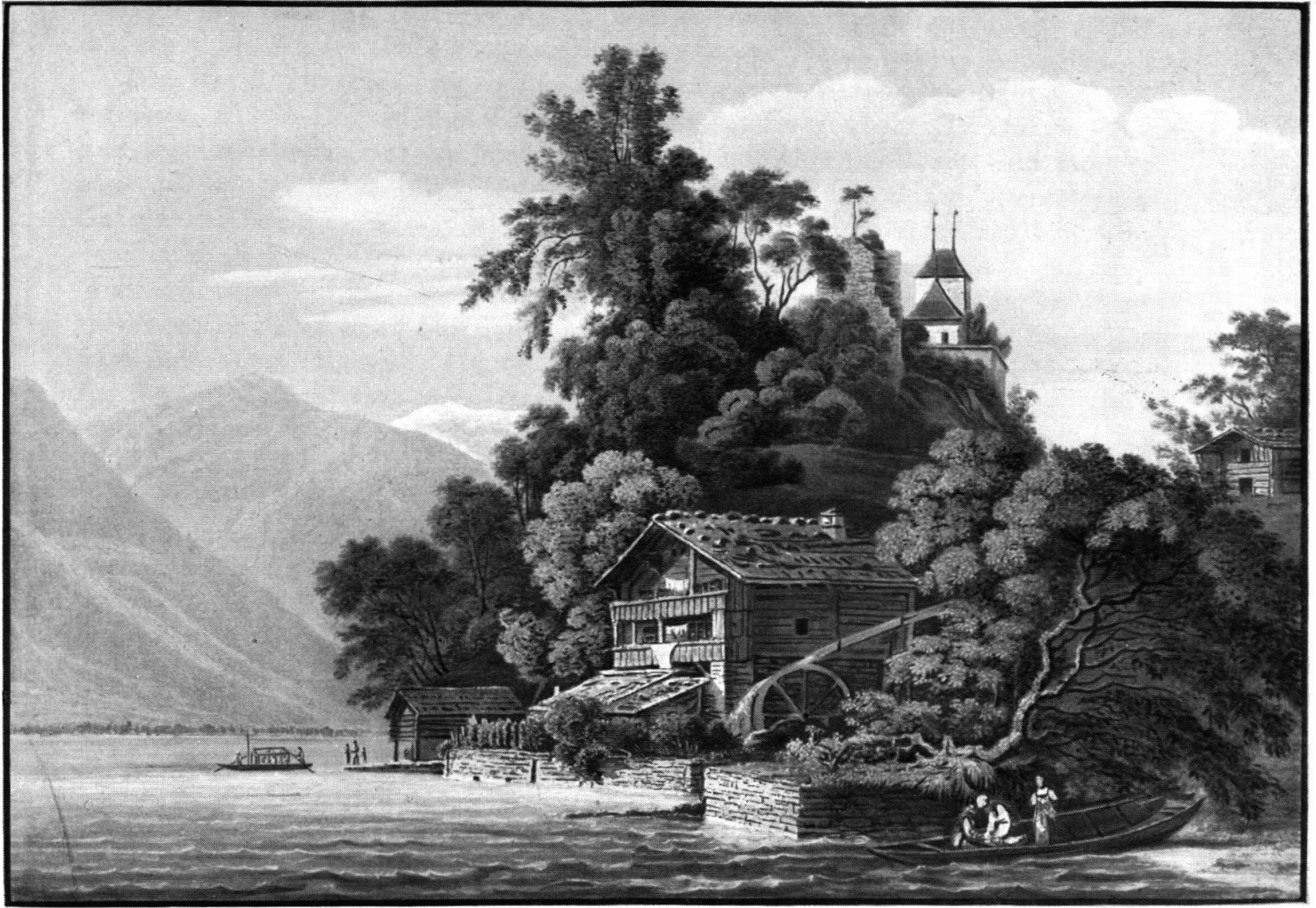
Im Jahre 1880 ging die Mühle durch Kauf an Herrn G. Käser, Müller- und Bäckermeister, über. Unter dessen Händen wurde solche noch bis zum Jahre 1888 weiter betrieben.

Immer mehr und mehr machten sich die schlechten Verkehrsverhältnisse für die Ortschaft fühlbar. Ganz besonders galt dies für die Mühle unten am See. Die 1848 erbaute Staatsstraße am rechten Ufer des Brienersees führte eben viel weiter oben durch das Dorf und die Dampfschiffe landeten zu jenen Zeiten noch nicht in Ringgenberg. Nötigenfalls stoppten sie nur draußen im See und Meister Käser holte als tüchtiger «Lotse» bei allem Wind und Wetter allfällige Reisende und Güter mit seinem Ruderboot ab. Daß sich dabei manch heiteres wie ernstes Episödchen abgespielt haben mochte, wird sich jedermann leicht vorstellen können, wenn man bedenkt, daß der Umstieg vom hohen Dampfer auf das niedere Ruderboot, besonders für die damalige Damenwelt, keine leichte Sache war. Dabei soll es aber auch nie an der unerschütterlichen Geistesgegenwart des stets hilfsbereiten Lotsen gefehlt haben!

Erst im Jahre 1888 wurde vor dem Seegarten des Herrn Käser eine Landungsstelle für die Dampfschiffe erstellt, wo solche dann auch bis auf den heutigen Tag im Betriebe geblieben ist.

Inzwischen waren die Mühlen überall im Lande herum modernisiert, d. h. deren maschinelle Einrichtungen durch rationeller arbeitende ersetzt worden. Dadurch verlor diejenige zu Ringgenberg ihre Konkurrenzfähigkeit mehr und mehr. Unter diesen Umständen und im Hinblick auf das Anziehen des Fremdenverkehrs im Berner Oberland, entschloß sich Herr Käser im Jahre 1888, den Mühlebetrieb gänzlich aufzuheben und die Mühle in einen

TAFEL III



Die alte Mühle in Ringgenberg,
nach einem kolorierten Kupfer-
stich von J. J. Wetzel aus dem
Jahre 1827. Im Hintergrund die
Kirche und die Ruine der Burg
Ringgenberg.



Die heutige Ansicht mit dem an
Stelle der alten Mühle errichte-
ten Hotelbau.

Gasthof umzubauen. Angeregt durch den steigenden Fremdenverkehr baute er ferner im Winter 1904/05 sein Gasthaus in ein Hotel um.

Das Hotel, zur «Seeburg» genannt, verkaufte er alsdann an seinen Tochtermann, Herrn Chr. Michel-Käser, Hotelier in Ringgenberg. Im Jahre 1911 ließ Herr Michel das ganze Etablissement noch weiter umbauen und modernisieren, so daß es heute mit dem ebenfalls erweiterten und neuangelegten Garten am See zu einem der schönsten Hotels am Brienzersee zählt. Trotzdem sind diesem Hause noch sehr viele Dinge «drum und dran» aus der Mühlezeit erhalten geblieben. Nur kurz sei auf einen Zeugen jener Zeit hingewiesen; er ruhet vorn auf dem Landungsplatz und wer ihn näher beachtet, wird ihn sofort erkennen. Heute ist er der Träger der großen Tafel über die An- und Abfahrtszeiten der Dampfschiffe und zugleich bietet er dem wartenden Reisenden ein bequemes Sitzplätzchen; es ist der ehemalige — Mühlestein.

Und nun zum Schluß sei nochmals dem mehrmals erwähnten Mühlebächlein gedacht. Seinen Lauf hat es allerdings nur noch von der Schloßweidquelle weg beibehalten. Statt aber das schwere Mühlerad zu treiben, dreht es heute die Turbine zum Dynamo des kleinen Elektrizitätswerkes, aus dem das ganze Hotel mit elektrischer Energie versorgt wird. Unten beim Garten ergießt es sich, wie von altersher, in die blaugrünen Fluten des Brienzersees, wozu es unermüdlich leise sein uraltes Liedchen murmelt.